

Zusage des Mitteldeutschen Rundfunks zur Dynamisierung der standardisierten Honorare für arbeitnehmerähnliche Personen

Der MDR und die vertragsschließenden Gewerkschaften haben entsprechend § 3 lit. c) des 5. Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die Mindestvergütungen für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR („Honorartarifvertrag“) Verhandlungen über die Dynamisierung der Honorare für arbeitnehmerähnliche Personen geführt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Dynamisierung der standardisierten Honorare das Nachhaltigkeitsprinzip zur Anwendung kommen soll.

Der MDR gibt diesbezüglich folgende Zusage ab, die als Anlage Bestandteil des 6. Änderungstarifvertrages zum Honorartarifvertrag wird.

1. Der MDR verpflichtet sich einseitig, die im Betrachtungszeitraum nach Ziffer 4 standardisierten Honorare für Werk-, Tages- und Schichtleistungen arbeitnehmerähnlicher Personen, ab dem 01.04.2017¹ im Jahr 2017 einmalig um 2,5 % (Nachhaltigkeitsfaktor) zu erhöhen.
2. Der MDR nimmt zudem eine Erhöhung der standardisierten Honorare entsprechend der zu treffenden Vereinbarung zum jeweiligen Vergütungstarifvertrag um den jeweilig vereinbarten zusätzlichen, prozentualen Dynamisierungsfaktor vor.

Ein standardisiertes Honorar ist das üblicherweise der freien Mitarbeiterin für die jeweilige Tätigkeit in einer Kostenstelle bei gleicher Leistung im Betrachtungszeitraum nach Ziffer 4 gezahlte Honorar. Von einer Üblichkeit ist auszugehen, wenn im Betrachtungszeitraum nach Ziffer 4 mindestens 12 wertgleiche² Honorare durch eine Kostenstelle für die Tätigkeit beauftragt wurden.³

Werden bei Schicht- und Tagesleistungen zu einer Kostenstelle und einer Tätigkeit lediglich unterschiedliche Leistungseinheiten (z.B. 1/4 Tag, 1/2 Tag, 1 Tag) ausgewiesen, so gelten diese Honorare als wertgleich, wenn sie im Verhältnis zur Leistungseinheit wertgleich sind. Sie gelten auch dann als wertgleich, wenn die Honorierung in allen Leistungseinheiten mit dem Mindesthonorar erfolgt.⁴

Hiervon abweichend können die 12 wertgleichen Honorare im Betrachtungszeitraum nach Ziffer 4 auch erreicht werden, wenn die freie Mitarbeiterin die Kostenstelle aus Gründen, die die freie Mitarbeiterin nicht zu vertreten hat (z.B. Umstrukturierung), wechselt.

Einmal dynamisierte Honorare dürfen für die gleiche Tätigkeit bei gleicher Leistung in einer Kostenstelle zukünftig nicht unterschritten werden.

3. Der Betrachtungszeitraum sind die letzten 12 Monate vor Gültigkeit des jeweils vereinbarten Dynamisierungsfaktors. Erfüllt eine freie Mitarbeiterin erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des MDR (TVF), so werden die nach

¹ Die Auszahlung erfolgt erst mit Abschluss des 6. Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR. Über die Umsetzung der Auszahlung wird sich der MDR gesondert mit den Gewerkschaften verständigen.

² Für die Bestimmung der Wertgleichheit eines Honorars bleiben tarifliche Steigerungen unberücksichtigt.

³ Die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen erhalten vom MDR einmal jährlich nach Ende des jeweils gültigen Betrachtungszeitraum eine Übersicht der im Betrachtungszeitraum pro Tätigkeit erzielten Honorare und Einsatztage und deren Zuordnung zu den einzelnen Kostenstellen. Bei individuellem Bedarf erhält die freie Mitarbeiterin zusätzlich eine solche Übersicht für den Zeitraum von 12 Monaten vor dem jeweils gültigen Betrachtungszeitraums.

⁴ Protokollnotiz: Der MDR und die Gewerkschaften streben eine Konkretisierung des Verhältnisses zwischen Honoraren und Leistungseinheit bis Dezember 2017 an, soweit eine solche Konkretisierung notwendig ist.

Ziffer 3.3. TVF im vorangegangenen Kalenderjahr für den MDR erbrachten Leistungen bei der Ermittlung der standardisierten Honorare im Betrachtungszeitraum berücksichtigt.

Werden die 12 wertgleichen Honorare im Betrachtungszeitraum aufgrund einer vorübergehenden Auszeit nicht erreicht, wird der Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der vorübergehenden Auszeit für die Betrachtung herangezogen, soweit die freie Mitarbeiterin zu Beginn der vorübergehenden Auszeit die Voraussetzungen nach Ziffer 3.3. TVF aufgrund ihrer Tätigkeit für den MDR erfüllt hat

Vorübergehende Auszeiten sind:

- a) Zeiten der Mutterschaftshilfe gemäß Ziffer 7 (TVF),
 - b) Beschäftigungsverbot entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,
 - c) Kinderbetreuungszeit nach Ziffer 4.3. TVF,
 - d) Kurzzeitige Arbeitsverhinderung gemäß § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder eine Pflegezeit gemäß § 3 PflegeZG,
 - e) Langzeiterkrankung nach Ziffer 4.4. TVF,
 - f) befristetes Arbeitsverhältnis zum MDR,
 - g) Arbeitnehmerüberlassungseinsatz im MDR.
4. Für die Umsetzung der in dieser Zusage enthaltenen Festlegungen gilt die folgende Übergangsregelung für das Jahr 2017:

Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen erhalten für ihre erbrachten Leistungen im Zeitraum vom 01.04.2017 bis 30.09.2017 eine einmalige Zahlung in Höhe von 4,7 % bezogen auf alle in diesem Zeitraum gezahlten Honorare.⁵

Ab dem 01.10.2017 erfolgt die Dynamisierung der standardisierten Honorare entsprechend dieser Zusage in Höhe von 4,7 %.

5. Kann zwischen der freien Mitarbeiterin und dem beauftragendem Bereich keine Einigung über das standardisierte Honorar erzielt werden (z. B. auch aufgrund bereichsspezifischer Besonderheiten⁶), kann die freie Mitarbeiterin eine Prüfung der Höhe ihrer standardisierten Honorare sowie des nach der Dynamisierung festgelegten Honorars durch eine gemeinsame und paritätisch von MDR und Gewerkschaften besetzte Kommission (jeweils 4 Mitglieder) veranlassen. Mitglieder der Kommission für die Gewerkschaften können auch freie Mitarbeiterinnen des MDR sein.

Das Letztentscheidungsrecht obliegt der Intendantin oder einer von ihr beauftragten Vertreterin.

6. Der MDR und die Gewerkschaften werden die Umsetzung der Zusage spätestens nach 2 Jahren analysieren und bei Notwendigkeit gemeinsam evaluieren.

Leipzig, den

Mitteldeutscher Rundfunk

⁵ Über den Zeitpunkt der Realisierung der Übergangsregelung nach Ziffer 5 wird sich der MDR gesondert mit den Gewerkschaften verständigen.

⁶ Protokollnotiz: Für die besonderen Bedingungen der Honorierung von Kameratätigkeiten wurde festgelegt, dass die standardisierten Basishonorare auch bei zuschlagsfähigen Tätigkeiten dynamisiert werden. Sofern 12 wertgleiche Honorare eines zuschlagsfähigen Dienstes erreicht werden, wird zusätzlich der Zuschlag dynamisiert.